

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den  
Antrag auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebs einer Biogasanlage auf den  
Grundstücken Fl.-Nrn. 280 und 281 der Gemarkung Oberleiterbach, Markt Zapfendorf;  
Begründung nach § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 UVPG**

1. Pflicht zur Feststellung der Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG besteht die Pflicht zur Feststellung, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht. Die Feststellung erfolgt mangels Antrag des Vorhabenträgers nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG von Amts wegen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vorliegenden Fall unselbstständiger Teil eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Damit ist das Landratsamt Bamberg als verfahrensführende Behörde für die Feststellung zuständig.

2. Notwendigkeit einer standortbezogenen Vorprüfung

Die Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG beruht im vorliegenden Fall auf einer standortbezogenen Vorprüfung. Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich, da das Vorhaben der Nrn. 1.2.2.2 der Anlage 1 entspricht, die in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet sind. Das Vorhaben ist als Neuvorhaben i. S. d. § 2 Abs. 4 Nr. 1 UVPG einzustufen, da mit den beantragten Änderungen die Größen- und Leistungswerte dieser Nummern erstmals überschritten werden.

3. Grundlagen und Konzept der standortbezogenen Vorprüfung

Die standortbezogene Vorprüfung zur Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt auf Grundlage der vom Vorhabenträger in den Antragsunterlagen gemachten Angaben und der Behörde vorliegenden relevanten Informationen. Die standortbezogene Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen.

Auf der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Bei Vorliegen von besonderen örtlichen Gegebenheiten ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der besonderen örtlichen Gegebenheiten betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Hierbei sind die umweltbezogenen Anforderungen und Zulässigkeitsmaßstäbe des jeweiligen Fachrechts nicht vollständig und unmittelbar, sondern mittelbar und selektiv unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien anzuwenden.

Zur Beurteilung der vom Vorhabenträger gemachten Angaben sind ggf. die relevanten Fachstellen zu beteiligen.

4. Screening

Ausgehend von den vom Vorhabenträger gemachten Angaben stellt sich das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten entscheidungserheblichen Kriterien wie folgt dar:

4.1 Besondere örtliche Gegebenheiten des Standorts nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG

Auf der ersten Stufe der Prüfung wurde festgestellt, dass sich im Umkreis des Anlagenstandorts ein nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes gesetzlich geschütztes Biotop i. S. d. Nr. 2.3.7 der Anlage 3 befindet. In nordöstlicher Richtung beträgt die Entfernung von der

Biogaserzeugungsanlage ca. 130 m, von der Biogasverwertungsanlage ca. 180 m. Im Übrigen liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.

Die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Bamberg wurde mit Blick auf das vorhandene Biotop beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

#### 4.2 Merkmale des Vorhabens nach Nr. 1 der Anlage 3 des UVPG

##### 4.2.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

Das Betriebsgelände der Biogasanlage inklusive Fahrsilo und Mehrzweckgebäude umfasst eine Fläche von ca. 13,5 ha. Bauliche Änderungen am Anlagenbestand finden nicht statt. Das zusätzliche BHKW wird im bestehenden Mehrzweckgebäude in einem separaten Raum aufgestellt. Die jährliche Bemessungsleistung der Gesamtanlage beträgt weiterhin 237,5 kW<sub>el</sub>. Grundsätzlich könnten bei Parallelbetrieb beider BHKW max. 480 kW<sub>el</sub> in das Stromnetz eingespeist werden. Der Betrieb der beiden BHKW soll jedoch nicht kontinuierlich, sondern in flexibler Fahrweise erfolgen, um kurzfristige Leistungsspitzen im Stromnetz abdecken zu können. Hinsichtlich des Biogassubstrats soll aufgrund neuer Vorschriften im Rohstoffsektor das Verhältnis der Einsatzstoffe zueinander verändert werden: der Anteil an Maissilage soll reduziert und die Anteile an Energiepflanzen erhöht werden; hinsichtlich des Wirtschaftsdüngers wird der Anteil an Rindergülle reduziert und derjenige an Festmist erhöht. Insgesamt kommt es zu einer geringfügigen Reduzierung der Einsatzstoffe.

##### 4.2.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Im näheren Umkreis der bestehenden Anlage sind keine weiteren relevanten Vorhaben ersichtlich.

##### 4.2.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Vergleich zum baurechtlich genehmigten Bestand der Biogasanlage werden keine neuen Flächen genutzt; es kommt zu keiner weiteren Flächenversiegelung. Pflanzen finden als Einsatzstoffe Verwendung. Ihre Menge verringert sich geringfügig. Insgesamt soll eine größere Bandbreite an nachwachsenden Rohstoffen eingesetzt werden: neben der bisher verwendeten Maissilage sollen künftig auch Energiepflanzen verwendet werden, die eine die Artenvielfalt fördernde sowie bodenverbessernde Wirkung haben.

##### 4.2.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Durch die Aufhebung der Drosselung des bestehenden BHKW und den Betrieb des zusätzlichen BHKW ist mit einer geringfügigen Zunahme der dabei entstehenden Abfälle (z. B. Altöl, Ölfilter, Lappen, Batterien, Leuchtstoffröhren) zu rechnen.

##### 4.2.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Beim Betrieb der Biogasanlage entstehen Lärm und Luftschadstoffe (v. a. Gerüche und Stickoxide) die sowohl zu Umweltverschmutzungen als auch Belästigungen von Menschen führen können.

##### 4.2.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind

Der Betrieb der Biogasanlage ist mit diversen Stör- und Unfallrisiken verbunden, sowohl ausgehend von der Biogasanlage als auch auf sie einwirkend. Durch Unfälle bzw. Störfälle an der Anlage kann es zu Explosionen, Emissionen von Biogas, Auslaufen der Behälter etc. kommen.

#### 4.2.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Die beim Regelbetrieb der Anlage entstehenden Luftschadstoffe können theoretisch zur Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit führen. Bei Störungen und Eintrag von Gülle bzw. Gärresten in das Grundwasser kann dieses theoretisch verunreinigt werden.

#### 4.3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen nach Nr. 3 der Anlage 3 des UVPG

Der Beurteilung von Art und Beschaffenheit möglicher Umweltauswirkungen liegt der Umweltbegriff des § 2 Abs. 2 UVPG zugrunde. Umweltauswirkungen sind demnach alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter. Die Beurteilung der Erheblichkeit solcher Auswirkungen erfolgt im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung des Einzelfalls anhand der in Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien.

Bei der standortbezogenen Vorprüfung erfolgt diese Gesamtbetrachtung ausschließlich bezogen auf die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der im Einzelfall vorliegenden besonderen örtlichen Gegebenheiten.

##### 4.3.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen, insb., welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

Unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der ersten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung sind die möglichen Auswirkungen des Vorhabens bezogen auf die Empfindlichkeit bzw. Schutzziele des vorhandenen Biotops zu bewerten. Bei dem Biotop handelt es sich hauptsächlich um Feldgehölze. Mögliche Auswirkungen auf das Biotop sind hauptsächlich in Form von Stickstoffeinträgen zu erwarten. Weitere Auswirkungen sind nicht ersichtlich.

##### 4.3.2 Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Nicht zutreffend.

##### 4.3.3 Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Bei dem Betrieb der BHKWs sind zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe die allgemeinen Anforderungen zur Emissionsbegrenzung der TA Luft einzuhalten. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Geruchsgutachtens wurde die Immissionszusatzbelastung durch Stickstoffdepositionen dargestellt. Es wurde berechnet, dass die zu erwartende Stickstoffdeposition das Abschneidekriterium von 5 kg/ha im Jahr überwiegend nicht erreicht. Lediglich im Bereich des Feldgehölzes unmittelbar nordöstlich der Anlage werden Werte bis 6,61 kg/ha im Jahr erreicht. Nach fachlicher Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde handelt es sich um eine unproblematische Überschreitung, da die Ausprägung des Biotoptyps gegenüber Stickstoffeinträgen weniger empfindlich ist.

##### 4.3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Beim Betrieb der Biogasanlage entstehenden laufend und dauerhaft Emissionen von Stickoxiden bei der Verbrennung des erzeugten Biogases in den BHKW. Die Emissionen der BHKW sind durch einschlägige Gesetze und Verordnungen begrenzt. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist jährlich nachzuweisen, speziell bezogen auf Stickstoffoxide auch dauerhaft zu überwachen.

Die verwendete Rindergülle wird mittels Güllefass angeliefert und mit einem Gülleschlauch in die Vorgrube eingebracht. Von dort wird sie über eine unterirdische Substrateitung in den Fermenter gepumpt. Der angeleiferte Festmist wird an der Anlage bis zur Einbringung in den Fermenter in einer jeweils freien Fahrsilokammer zwischengelagert. Hier ist mit der Entstehung von Emissionen zu rechnen. Der Pferdemit wird dabei mehrmals wöchentlich angeliefert; der Rindermist lediglich alle vier bis sechs Wochen. Das Gärsubstrat wird nach der Ver-

gärung im Fermenter über Substratleitungen in das Gärrestelager gepumpt. Zur Vermeidung von Schwimm- und Sinkschichten sowie zur Verbesserung der Restausgasung sind hier zwei Tauchmotorrührwerke verbaut. Der Gärrest wird schließlich über den Abfüllgalgen in Güllefässer gepumpt und außerhalb der Düngesperrzeiten auf landwirtschaftliche Flächen ausgebracht. Insgesamt beträgt die Verweilzeit des Gärrests in Fermenter und Restelager 281 Tage und liegt damit weit über den erforderlichen 150 Tagen. Auswirkungen auf die Biotope durch Stör- oder Unfälle bei den genannten Vorgängen sind aufgrund der Entfernung nicht wahrscheinlich.

#### 4.3.5 Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Die beim Betrieb der Anlage dauerhaft entstehenden Immissionen wirken dauerhaft auf das Biotop ein. Schwankungen können sich geringfügig durch Änderungen der Windrichtungen ergeben.

#### 4.3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

In der näheren Umgebung der Biogasanlage finden sich keine weiteren Vorhaben.

#### 4.3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Bei bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage wird diese über zahlreiche Sensoren und Vorrichtungen automatisch gesteuert und überwacht. Sicherheitseinrichtungen wie Über- bzw. Unterdrucksicherung sind bereits verbaut; zudem wurde um die beiden Bestandsbehälter bereits eine Umwallung errichtet.

#### 4.4 Abschließende Gesamteinschätzung

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall sind unter Berücksichtigung der oben geschilderten Merkmale der Biogasanlage im Ergebnis keine erheblich schädlichen Umweltauswirkungen auf das bestehende Biotop zu erwarten. Es wird daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bamberg, 14. Juli 2020  
Landratsamt Bamberg  
Fachbereich 42.1

gez.  
Krug